

## Fact Sheet – Isländisches Einlagensicherungssystem

### **Gemeinsamer europäischer Rahmen regelt isländische Einlagensicherungssysteme**

#### **Das isländische Einlagensicherungssystem**

Island hat als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) alle EU-Richtlinien übernommen, wodurch Island integrierender Teil des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen und Konsumentenschutz ist. Das isländische Einlagensicherungssystem beruht auf der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Richtlinie stellt die Harmonisierung der wesentlichen Aspekte der Einlagensicherungssysteme in der gesamten Europäischen Union (EU) und im gesamten EWR (zum EWR zählen Island, Norwegen und Liechtenstein) sicher. Island ist daher wie Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen verpflichtet, eine Mindesteinlagensicherung in Höhe von EUR 20.000,- zu gewährleisten, wie dies in der EU-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme festgelegt ist.

Garantien gemäß dem Gesetz Nr. 98/1999 über Einlagensicherungen und Anlegerentschädigungssysteme und Verordnung Nr. 120/2000 über Einlagensicherungen und ein Anlegerentschädigungssystem obliegen einer speziellen Einrichtung mit der Bezeichnung Einleger- und Anlegergarantiefonds, in der Folge der "Fonds". Alle isländischen Handelsbanken und Sparkassen sind verpflichtende Mitglieder des Fonds.

#### **Zahlungen aus dem Fonds**

Der Fonds ist verpflichtet, gegenüber Kunden einer Bank Zahlungen in Höhe der Einlage zu leisten, sofern

- eine Bank nach Ansicht der isländischen Finanzaufsichtsbehörde nicht in der Lage ist, unverzüglich oder in naher Zukunft Zahlungen in der Höhe der Einlagen zu leisten, die ein Kunde entsprechend den geltenden Bedingungen von der Bank verlangt hat. Die Ansicht der Finanzaufsichtsbehörde ist spätestens drei Wochen, nachdem die Behörde erstmals die Bestätigung erhält, dass die jeweilige Bank gegenüber ihrem Kunden nicht entsprechend ihren Verpflichtungen Zahlung geleistet hat, zur Verfügung zu stellen.
- über das Vermögen einer Bank der Konkurs eröffnet wird.

#### **Mindesteinlagensicherung**

Die Mindesteinlagensicherung in Island beträgt EUR 20.887,-. Falls die Vermögenswerte des Fonds nicht ausreichen, um den Gesamtbetrag der garantierten Einlagen bei der jeweiligen Bank zu bezahlen, sind die Zahlungen unter den Anspruchsberechtigten wie folgt aufzuteilen: alle Forderungen bis zu EUR 20.887,- sind zur Gänze zu erfüllen und alle darüber hinausgehenden Beträge sind im gleichen Verhältnis zu bezahlen. Die Mindesteinlagensicherung in Höhe von EUR 20.887,- besteht unabhängig von der Entwicklung der isländischen Krone.

#### **Kaupthing Bank hf.**

(Aktiengesellschaft isländischen Rechts)  
Niederlassung Deutschland  
Auf der Körnerwiese 17-19  
D-60322 Frankfurt am Main

Telefon: 0180-37 37 37 0  
(Festnetz der Dt. Telekom – 0,09 Euro/Minute, ggf. abweichende Mobiltarife)

E-Mail-Adresse: [kundenservice@kaupthingedge.de](mailto:kundenservice@kaupthingedge.de)  
Post-Adresse: Kaupthing Edge, Postfach 41 05 70, D-76205 Karlsruhe  
Bankleitzahl (BLZ): 500 304 00

### **Zahlungsvoraussetzungen**

Um Zahlungen aus dem Fonds zu erhalten, müssen Inhaber von Einlagen bei der Bank dem Fonds eine schriftliche Forderung unter Anschluss jener Dokumente vorlegen, die der Fonds zur Prüfung der Forderung benötigt. Die Frist für die Vorlage von Forderungen wird vom Fonds in Rücksprache mit der isländischen Finanzaufsichtsbehörde festgelegt, soll jedoch nicht länger als zwei Monate sein. Der Fonds ist nicht berechtigt, eine Forderung auf Zahlung aus dem Fonds mit Hinweis auf die festgelegte Frist zurückzuweisen, sofern der Kunde des Mitgliedsunternehmens seine Forderung gegenüber dem Fonds nicht fristgerecht geltend machen konnte.

Zahlungen aus dem Fonds erfolgen spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der Ansicht der Finanzaufsichtsbehörde oder nach dem Tag, an dem eine Entscheidung über die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Bank getroffen wurde; siehe weiters Verordnung Nr. 120/2000 über Einlagensicherungen und Anlegerentschädigungssysteme.

### **Zahlungen in grenzüberschreitenden Zweigstellen**

Bei Einlagen in grenzüberschreitenden Zweigstellen werden die beteiligten Systeme umfassend kooperieren, um sicherzustellen, dass Inhaber von Einlagen ihre Entschädigung unverzüglich und in der richtigen Höhe erhalten.

### **Angemessenheit der Vermögenswerte**

Der Fonds in Island wird vorfinanziert und bei Bedarf nachfinanziert, wie dies in ganz Europa üblich ist. Sofern sich herausstellt, dass die gesamten Vermögenswerte des Fonds unzureichend sind, wird der Fonds Kredite aufnehmen, um Anspruchsberechtigte für die ihnen entstandenen Verluste zu entschädigen.

Der Fonds ist grundsätzlich so errichtet, dass höhere Einlagen gedeckt sind. Die Vermögenswerte und Garantien des Fonds gemeinsam haben sich somit zwischen 2006 und 2007 verdoppelt.

### **Kaupthing Bank hf.**

(Aktiengesellschaft isländischen Rechts)  
Niederlassung Deutschland  
Auf der Körnerwiese 17-19  
D-60322 Frankfurt am Main

Telefon: 0180-37 37 37 0  
(Festnetz der Dt. Telekom – 0,09 Euro/Minute, ggf. abweichende Mobiltarife)

E-Mail-Adresse: [kundenservice@kaupthingedge.de](mailto:kundenservice@kaupthingedge.de)  
Post-Adresse: Kaupthing Edge, Postfach 41 05 70, D-76205 Karlsruhe  
Bankleitzahl (BLZ): 500 304 00